

Regelung des Flexibilitätszuschlages und der Bezahlung der Sommerferien im Vertretungsfall

Die Regelungen des so genannten „Flexizuschlages“ gelten für Vertretungsleistungen an den Stiftungs- und Schulwerksschulen und ermöglichen – über die Landesregelungen hinaus – in bestimmten Fällen eine (anteilige) Vergütung der Sommerferien. Alle anderen Fälle von Lehrkräften, die befristet oder unbefristet im laufenden Schuljahr angestellt sind und für die kein Vertretungsgrund angeführt ist, sind von der vorliegenden Regelung nicht umfasst.

I. Berechnung des „Flexizuschlages“

Der Flexizuschlag zielt auf sechs Schulabschnitte ab:

- Schulabschnitt 1: Sommerferien bis Herbstferien
- Schulabschnitt 2: Herbstferien bis Weihnachtsferien
- Schulabschnitt 3: Weihnachtsferien bis Winterferien / Fasnetferien
- Schulabschnitt 4: Winterferien / Fasnetferien bis Osterferien
- Schulabschnitt 5: Osterferien bis Pfingstferien
- Schulabschnitt 6: Pfingstferien bis Sommerferien

Nur vollständig mit Vertretungsleistungen erbrachte Schulabschnitte kommen zur Anrechnung.

Die Grundlage zur Bemessung des Flexibilitätszuschlages bildet grundsätzlich das Gehalt bzw. Entgelt (100 % des letzten Abrechnungsmonats vor der Beendigung der Vertretungsleistung). Dieses wird zunächst um das 1,5fache erhöht. Das Ergebnis wird sodann mit der Anzahl der erfüllten Blöcke (1/6, 2/6, 3/6, 4/6 oder 5/6) multipliziert und anschließend mit dem entsprechenden Vertretungsstundenfaktor (z.B. 2/28 oder 3/25) vervielfältigt. Zwischen- bzw. Endergebnisse sind auf 2 Dezimalstunden zu runden.

Im Falle, dass die Zahl der Vertretungsstunden während den Blöcken variiert, ist bei der Berechnung des Flexibilitätszuschlages ein Mittelwert heranzuziehen.

Die Abrechnung erfolgt durch einen von der Schulleitung auszufüllenden Vordruck. Dieser geht zur Auszahlung direkt an die ZGAST.

II. Regelungen zum „Flexizuschlag“

a) Vertretungsleistungen, die das volle Schuljahr angedauert haben (1. Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien) haben immer eine deputatsmäßige Sommerferienbezahlung zur Folge.

Darunter fallen insbesondere auch Vertretungsleistungen, die in den Sommerferien enden durch Krankheit oder Rückkehr von der Elternzeit. Eine Doppelbezahlung der

Vertretungskraft und der rückkehrenden Lehrkraft in den Sommerferien wird unvermeidbar.

b) Vertretungsleistungen, die **nicht das volle Schuljahr andauern,** werden grundsätzlich mit dem Flexi-Zuschlag vergütet.

c) Reine Vertretungslehrer, bei denen es im neuen Schuljahr nicht weitergeht, erhalten überhaupt keine Sommerferienbezahlung, auch wenn das ganze Schuljahr Vertretung geleistet wurde. Begründung: Reine Vertretungslehrer haben keine „zusätzlichen Vertretungsstunden“. Die von ihnen wahrgenommenen Vertretungsleistungen stellen vielmehr ein „Grunddeputat“, also den originären Vertragsinhalt ihrer Beschäftigung, dar, welches durch den Arbeitsvertrag geregelt und auf den letzten Schultag (letzter Beschäftigungstag) befristet ist.

Reine Vertretungslehrer, die das komplette Schuljahr angestellt waren und befristet oder unbefristet **weiterbeschäftigt** werden, erhalten eine vertragsmäßige Durchbezahlung der Ferien (Hieraus resultieren keine finanziellen Auswirkungen, da die Durchbezahlung betragsmäßig dem 6/6-Flexi entspricht).

Reine Vertretungslehrer, die nicht das komplette Schuljahr angestellt waren, erhalten bei **Weiterbeschäftigung** den Flexi.

d) Elternzeit: Beschäftigungen während der Elternzeit haben, wenn sie bis zum letzten Schultag andauern, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns immer eine Feriendurchzahlung zur Folge. **Dies gilt nicht, wenn die Elternzeit lediglich für einen vorab definierten Zeitraum unterbrochen und danach fortgesetzt wird.** In diesen Fällen wird der Flexi-Zuschlag gemäß den Voraussetzungen in I. (vollständig mit Vertretungsleistungen erbrachte Schulabschnitte) berechnet.

Anmerkung:

Die Regelungen der Stiftung zur „Teilzeitbeschäftigung bei DO-Angestellten“ und in diesem Zusammenhang insbesondere die „Missbrauchsregelungen“ des Kultusministeriums zum Unterbrechen und Aussparen von Elternzeit bleiben hiervon unberührt.